

**Persistenter Identifier:** 1529487027376\_1884

**Titel:** Deutsches Baugewerks-Blatt : Wochenschr. für d. Interessen d. prakt. Baugewerks

**Ort:** Stuttgart

**Datierung:** 1884

**Signatur:** XIX/135.2-3,1884

**Strukturtyp:** volume

**Lizenz:** <https://creativecommons.org/publicdomain/mark/1.0/deed.de>

**PURL:** [https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1529487027376\\_1884/1/](https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1529487027376_1884/1/)

**Abschnitt:** Amtliche Mittheilungen.

**Strukturtyp:** article

**Lizenz:** <https://creativecommons.org/publicdomain/mark/1.0/deed.de>

**PURL:** [https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1529487027376\\_1884/306/LOG\\_0259/](https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1529487027376_1884/306/LOG_0259/)

hängen vom Geschmack des Bauherrn und Baumeisters, eventuell wohl von dem durch die Nachbarn gegebenen Beispiel nicht selten ab; durch Veränderung der Verhältnisse, wie sie sich allein durch die technische Umwandlung und Adaptirung ergeben, gewinnt man oft schon allein bedeutende Hilfsmittel zu einem gefälligeren Ansehen des Gebäudes; durch passende posteriore Anbringung von Statuen in ausgebrochenen Nischen, Portikusanlagen in Terrakotta, Cement, Balkone (aus Zink auf Eisenkonstruktion), Anbringung schöner Fenstergesimse nach gewählten Vorlagen, schöner Abschlussgesimse zc. ist man auch in der Lage einem von Haus aus ganz einfachen, nichtsagenden Bau ein gewisses Gepräge zu verleihen, so daß es wenigstens nicht geschmackwidrig oder geschmacklos, stylos erscheint. In München verwenden jetzt die angesehenen, bedeutendsten Architekten, Terrakottaformziegel für Fenstergesimse, Konsolen, Dachgesimse, man hat ganze Portalbauten für große Gebäude aus Terrakotta oder Cementguß, so darf sich ein kleiner Baumeister auch nicht, besonders bei einem Umbau oder einer Renovirung, etwa schämen, nur muß derlei nicht geschmacklos angeklebt erscheinen, sondern wie organisch mit dem Ganzen, d. h. motivirt, architektonisch-logisch verbunden sein.

Dies sind so ziemlich die Hauptpunkte in flüchtiger Skizzirung.

Es erübrigt nur noch Einiges zu bemerken:

Vor Allem ist darauf zu sehen, daß der Neubau, d. h. die neuen Gebäudetheile mit den alten in einer richtigen konstruktiven Verbindung stehen, trotzdem wird es sich leider oft genug bei der solidesten Arbeit treffen, daß sich das Neugebaute hebt, und dadurch an den Stellen, wo das Alte und Neue zusammenstoßen, Risse entstehen, dies kommt selbst bei Holz- und Eisenkonstruktionen vor.

Man hat oft bei Umbauten und Zubauten mit mechanischen Bürokraten der Baubehörden zu kämpfen, wobei die Chicane oft so weit geht, daß aus dem geplanten Zu- oder Umbau ein ganzer Neubau — *conditio sine qua non* — entsteht; dann hat man oft statt des alten, soliden, wenn auch vielleicht nach mancher Richtung unzulänglichen Baues ein neues, schönes — Kartenhaus, das der nächstbeste Wind umwirft. Solche Dinge waren allenthalben schon da; leider giebt es in wenig Ländern einen Appellsenat höchster Instanz in Bau Sachen.

Bezüglich der Detailkonstruktionen quasi Interstruktionen, muß auch des in Amerika vorkommenden, nachträglichen *Isolirens* eines Gebäudes mit Asphaltzilschichten erwähnt werden, wozu man dort durch die langjährige Uebung des Hebens der Gebäude durch eine große Anzahl Schrauben, sehr bewandert ist.

Alte Bürsten- oder Pfahlröste sind für Neubauten nur dann zu verwenden, wenn sie sich ganz intakt zeigen in Qualität und Konstruktion; solche Pfahlröste werden in Gründen, die stark wechselnde Grundwasserstände haben oder sich in der Nähe von Fabriken mit ätzenden Abflüssen befinden, leicht sehr schadhast und gestatten keinen sicheren, stabilen Bau. Beständige gleichförmige Nässe schadet dem Holze weniger als ewiger Wechsel. Die Verwendung alten Baumaterials, alter Dekorativobjekte zc. hat aber auch schließlich noch ihre sanitäre Beziehung, und von Seite der Baupolizei und Sanitätsbehörde sollte allenthalben darauf gesehen werden, daß alte Ziegel, alter Bauschutt, alte Abortschlände zc. zc. besonders aus vernachlässigten Häusern, in welchen vielleicht Spitäler, Armenunterkunftslokale, Arreste u. dgl. untergebracht waren, für Neubauten entweder gar nicht, oder, wenn es überhaupt möglich, nur nach wiederholter gründlichster Desinfektion wieder verwendet werden dürften. \*)

— k. —

\*) Auch über die bei Umbauten, Zubauten, Renovirungen oder Adaptirungen erforderlichen Hilfsarbeiten sind einige Worte noch beizufügen.

a. Bei Renovationen von Gebäuden wendet man zu bequemerer Ausführung der Arbeiten, resp. überhaupt zur Ermöglichung derselben, besonders wenn das betreffende Gebäude mehrere Stockwerke hat, verschiedene Gerüste an, je nachdem der betreffende Baumeister sich für die eine oder andere Art erklärt und sie für den betreffenden Fall passend findet; man hat für diese Zwecke a. Fahrgerüste, b. Seilgerüste, c. Leitgerüste, d. eiserne Gerüste, e. Fenstergerüste zc.

b. Bei Demolirung von Einbauten erscheint es oft nöthig, Spreng- oder Spanngerüste über den ganzen leeren Raum von einer freigeordneten Giebelmauer (Feuermauer) zur anderen herzustellen; diese Sprenggerüste, mit welchen sogleich zu beginnen ist, nach gradatimer Abtragung des Ein- oder Zwischenbaues (der eben zur Demolirung überhaupt oder zum Umbau bestimmt ist), bestehen gewöhnlich zunächst aus je einem oder zwei (auch mehreren) sogenannten Backenhölzern, 1—2 m lang,  $\frac{1}{2}$ — $\frac{1}{3}$  m stark, welche an die zu stützende Mauer angepreßt werden und, wenn paarweise oder zu dreien, eiserne Klammern erhalten, und den Sprengbalken, welche eine parallele oder gekreuzte (X) Lage zwischen den genannten Backen erhalten, an welchen sie ebenfalls verklammert werden; oft erhalten sie auch in der Mitte Backenhölzer und werden mit Drahtseilen verbunden, oft werden aber auch ganze Sprengwerke und außerdem noch senkrechte und schiefe Stützen nöthig in A-Form; oder es kommen ganze Holzeinbauten, kombinierte Sprengwerke (bei sehr hohen Nachbargebäuden nämlich) zur Anwendung, natürlich nur provisorisch; es ist selbstverständlich, daß solche provisorische Konstruktionen

## Amtliche Mittheilungen.

**Zirkular-Erlaß**, betreffend die bei fiskalischen Bauten zu treffenden Maßnahmen zur Sicherstellung gegen Feuergefähr.

Berlin, den 21. August 1884.

Erw. . . . lasse ich hierbei die im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Herren Ressortchefs aufgestellte Anweisung, betreffend die bei Ausführung fiskalischer Bauten zu beachtenden Maßnahmen zur Sicherstellung gegen Feuergefähr mit dem Auftrage zugehen, hiernach beim Entwerfen und bei der Ausführung von Neubauten und weitergreifenden Umbauten zu verfahren.

Für die zur Zeit im Bau begriffenen Gebäude sind diese Maßnahmen, soweit es ohne erhebliche Mehrkosten, sowie ohne Ueberschreitung der Anschlagssumme thunlich ist, noch nachträglich anzunehmen, bei vorhandenen Gebäuden dagegen im Allgemeinen nicht in Aussicht zu nehmen.

Sollte sich indessen aus den baulichen Verhältnissen bestehender Gebäude für die darin verkehrenden Personen, insbesondere mit Rücksicht auf deren große Zahl, oder für die darin aufbewahrten schwer erselichen Gegenstände, wie Urkunden, Werthpapiere und dergl. eine nahe liegende Gefährdung herleiten lassen, so werden behufs entsprechender Abhülfe nach Benehmen mit der betreffenden das Gebäude benutzenden Behörde geeignete Vorschläge eventuell unter Beifügung von Skizzen, jedoch vorläufig ohne Kostenberechnungen, den betreffenden Herren Ressortchefs zu unterbreiten sein.

Die unter I der Anweisung genannten Gebäude sind hierbei jedoch nur ausnahmsweise in Betracht zu ziehen.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.  
gez. Maybach.

Anweisung,

betreffend die Vorkehrungen zur Sicherstellung fiskalischer Gebäude gegen Feuergefähr.

Bei der Ausführung fiskalischer Bauten sind zum Zwecke der Sicherung der Gebäude gegen Feuergefähr neben den betreffenden lokalen bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften im Allgemeinen die nachfolgenden Bestimmungen zu beachten:

I.

Landschulgebäude mit 1—2 Klassen, Pfarrhäuser, Forsthäuser, Wohngebäude für Beamte der landrätlichen Verwaltung, an Strafanstalten und Gefängnissen, Gymnasien und sonstigen Lehranstalten, an Landgestüten, für Beamte der Wasserbauverwaltung u. s. w. und Gebäude ähnlicher Art, welche außer dem Keller- und Dachgeschoße nicht mehr als zwei bewohnbare Geschoße aufweisen, sind, von besonderen Ausnahmen abgesehen, im wesentlichen mit massiven Wänden, gestakten und gepuzten Balkendecken, hölzernem Dachverbande unter harter Bedachung, mit hölzernen, unterwärts gerohrten und gepuzten Treppen zu erbauen.

Bei Landschulgebäuden, in denen eine der Klassen im ersten Stock zu liegen kommt, ist darauf zu achten, daß die Zugangstreppe in der Nähe jener Klasse angeordnet wird, eine Breite von mindestens 1,30 Met. erhält und ohne Wendelstufen, bei höchstens 17 Cent. Steigung mit entsprechend großem Podeste konstruirt wird. Ferner müssen in Landschulgebäuden sowohl die Thüren der Klassen, als auch die Hausthüren nach außen aufschlagen.

II.

Land- und Stadtschulen mit mehr als 2 Klassen, Mittel- und Realschulen, Gymnasien, Seminare und Pädagogien, Blinden- und Taubstummen-Anstalten, Amtsgerichtsgebäude nebst zugehörigen Gefängnissen, sonstige Gerichtsgebäude mit einer Baukostensumme von höchstens 300,000 Mark für das Hauptgebäude, ferner Steueramtsgebäude, klinische Anstalten der Universitäten und die Krankenhäuser sind in folgenden Punkten abweichend von den unter I verzeichneten Gebäuden zu behandeln:

a) sämtliche Wände derselben werden massiv bzw. unverbrennlich hergestellt;

b) das ganze Kellergeschoß, die Korridore, Eingangsflure und die Treppenhäuser, sowie etwaige Kassen- und Depositenräume, endlich Zimmer zur Aufbewahrung von Grundbüchern u. s. w. werden überwölbt;

c) sämtliche Treppen, vom Keller bis zum obersten Stockwerke bzw. Dachboden, sind massiv, am besten aus Haustein, frei

für die Arbeiten zum Neubau sehr un bequem werden und nur allmählich besetzt werden können.

e. Bei Verlegung von Mauern in einzelnen Stockwerken werden unterhalb oft Unterzüge von eisernen Balken und sogenannte Wechsellagerungen, d. h. Querbalken, welche die anderen Balken bezüglich der neuen veränderten Belastung unterstützen.

d. Bei Veränderung der Fundamente tritt oft Grundwasser auf; hier muß man sich mit Dampfpumpwerken und Drainage helfen.

tragend oder, wenn solches irgend durchführbar, auf steigenden Gewölben oder zwischen festen gemauerten Wangen aufzuführen;

d) die Treppen, welche auf den Dachboden führen, müssen daselbst mit massiven Wänden umschlossen, überwölbt und mit einer eisernen Thür gegen den Dachboden verwahrt werden;

e) die Lichteinfallschächte etwa vorkommender Oberlichte müssen mit Wellblech oder sonst geeignetem Material derart ummantelt werden, daß ein im Dachboden entstehendes Feuer die Lichtschächte erst nach längerer Zeit erreichen und sich von da aus in tiefer liegende Gebäudetheile verbreiten kann;

f) unter Berücksichtigung der Grundrißgestaltung im Dachboden sind Brandmauern in der Ausdehnung auszuführen, daß der Dachraum in Entfernungen von etwa 30 zu 30 Met. feuersicher abgeschlossen wird;

g) die Thüren der Schulklassen sowie aller Säle, in denen sich eine größere Zahl von Menschen gleichzeitig aufzuhalten pflegt, müssen bei angemessener Breite nach außen aufschlagen und dürfen zur Vermeidung einer Begegnung von Menschenströmen nicht einander gegenüber liegen;

h) die Schornsteine sind innerhalb des Dachbodens nicht mit Reinigungsthüren zu versehen, die Reinigung der Schornsteine soll vielmehr, wenn thunlich, vom Dache aus durch Anordnung von Laufbrettern ermöglicht werden;

i) die Gebäude sind, sofern an dem betreffenden Orte eine Wasserleitung von ausreichendem Drucke vorhanden ist, an letztere anzuschließen und mit der erforderlich erscheinenden Zahl von Feuerhähnen nebst den zugehörigen Hansschläuchen von ausreichender Länge derart auszustatten, daß nach jedem Raum Wasser in hinlänglicher Menge unter genügendem Drucke abgegeben werden kann. Dementsprechend sind insbesondere an den Endigungen der Treppen im Dachboden, jedoch innerhalb der massiven Ummantelung derselben, sofern hier noch genügender Druck in der Leitung vorhanden ist, Feuerhähne anzuordnen.

Auf Herstellung von Feuerhähnen ist auch dann Bedacht zu nehmen, wenn das Gebäude eine eigene Wasserleitung erhält.

Ist in dem betreffenden Orte eine organisierte Feuerwehr vorhanden, so hat der Kreisbaubeamte sich mit dem Dirigenten derselben bezüglich der Zahl, Lage und Konstruktion der Feuerhähne und Hydranten in Verbindung zu setzen. Wird seitens der Feuerwehr auf die Herstellung von Feuerhähnen im Innern des Gebäudes kein Werth gelegt, so kann auf solche verzichtet werden. In diesem Falle ist jedoch auf Beschaffung einer ausreichenden Zahl von Hydranten auf den Höfen u. s. w. Bedacht zu nehmen. In den Erläuterungsberichten der speziellen Projekte sind diese Verhältnisse eingehend zu erörtern und die getroffenen Dispositionen entsprechend zu motivieren. Die hiernach in fiskalischen Gebäuden herzustellenden Feuerhähne und Hydranten sind von Zeit zu Zeit in geeigneter Weise, event. unter Mitwirkung der Feuerwehr durch den zuständigen Kreisbaubeamten auf ihre Gebrauchsfähigkeit zu kontrollieren; auch empfiehlt es sich, etwa in dem betreffenden Gebäude wohnende Unterbeamte in der Benutzung der Feuerhähne zu unterweisen;

k) endlich wird in den größeren Gebäuden dieser Gruppe, etwa von einem Kostenbetrage von 100,000 Mark für das Hauptgebäude an, sofern die Grundrißgestaltung nicht ohne Weiteres zu übersehen ist, zur Orientierung der Feuerwehr ein möglichst deutlich dargestellter Plan von den Grundrissen des Gebäudes im Maßstabe von 1:100 im Eingangsfloor bzw. in der Portierloge aufzuhängen sein.

Im Uebrigen finden auch auf die unter II genannten Gebäude die Bestimmungen unter I entsprechende Anwendung.

### III.

Die zu den Landgerichten gehörigen Gefängnisse, die Centralgefängnisse und Strafanstalten, die Gerichtsgebäude mit einer Baukostensumme von mehr als 300,000 Mark für das Hauptgebäude, ferner die Oberbergamtsgebäude, Regierungsgebäude, die Ministerial-Dienstgebäude, die Provinzial-Steuer-Direktionsgebäude, die Bibliotheken, die Museen und sonstigen Gebäude zur Aufnahme von Sammlungen, die Archive u. s. w. sind bei der Ausführung in folgenden Punkten abweichend von den unter II verzeichneten Gebäuden zu behandeln:

a) die Decken sämtlicher Räume aller Geschosse sind zu überwölben oder in Stein und Eisen völlig massiv bzw. unverbrennlich herzustellen. Eine Ueberwölbung ohne Anwendung eiserner Träger ist möglichst bei den unter II bei b genannten Räumen zur Ausführung zu bringen, während die übrigen Räume mit Gewölben zwischen eisernen Trägern oder mit Gipsdecken nach französischer Art überdeckt oder auch unter Benutzung von Wellblech, welches oberhalb einen angemessenen starken Betonestrich erhält, hergestellt werden können;

b) abgesehen von völlig isolirt liegenden Gefängnissen und

Strafanstalten sind die Dachverbände dieser Gebäude, mit Ausschluß der zur Aufnahme des Deckungsmaterials dienenden Schalung und derjenigen Theile, an welchen letztere befestigt wird, durchweg in Schmiedeeisen herzustellen.

Den betreffenden Kostenanschlägen sind jedoch vergleichende Berechnungen beizufügen, aus welchen ersichtlich wird, welche Summe die Ausführung des Dachstuhles in Holz statt in Schmiedeeisen erfordern würde, und welcher Kosten-Unterschied dadurch entsteht, daß abweichend von den Bestimmungen unter II bei b, wonach nur das ganze Kellergerüst, die Korridore, Eingangsfloze und Treppenhäuser, sowie etwaige Kassen- und Depositenräume, endlich die Zimmer zur Aufbewahrung der Grundbücher u. s. w. zu überwölben sind, sämtliche Decken aller Geschosse als Gewölbe oder aus Eisen und Stein hergestellt werden;

c) wo es angängig ist und nach den Umständen angezeigt erscheint, sind die unter dieser Gruppe aufgeführten Gebäude mit der nächsten Feuerwache durch telegraphische Leitungen in Verbindung zu setzen.

Ferner wird in diesen Gebäuden, mit Ausnahme der Gefängnisse und Strafanstalten, überall auf die Aufhängung von Grundrissen in den Eingangsfloren u. s. w. zu halten sein.

Im Uebrigen ist nach Maßgabe der Anordnungen für die unter II bzw. I genannten Gebäude zu verfahren.

### IV.

Kirchen, Auditoriengebäude der Universitäten, Turnhallen und sonstige Räume, in denen sich eine größere Zahl von Menschen häufig aufzuhalten pflegt, haben sich in ihrer Bauart im Allgemeinen den unter II verzeichneten Gebäuden anzuschließen.

Kirchen für mehr als 500 Kirchgänger sind jedoch zu wölben und solche für mehr als 1000 Kirchgänger außerdem an Stelle hölzerner mit eisernen Dachstühlen nach den unter III angegebenen Vorschriften zu versehen. Auch hier sind den Anschlägen vergleichende Berechnungen beizufügen, welche über die betreffende Kostendifferenz gegenüber der Anwendung von Holz-Konstruktionen Auskunft geben.

Im Uebrigen ist besonderer Werth darauf zu legen, daß sich die eine große Zahl von Menschen fassenden Räume möglichst schnell entleeren können. Demgemäß ist dafür zu sorgen, daß einerseits Ausgänge in ausreichender Zahl, von genügender Breite und zweckmäßiger Lage angeordnet, andererseits, wenn die betreffenden Räume wie Emporen u. s. w. sich nicht zu ebener Erde befinden, Treppen in genügender Zahl, von ausreichender Breite und mit angemessener Steigung vorgehen werden, deren im Erdgeschoß belegene Thüren direkt ins Freie führen müssen.

Was zunächst die Ausgänge betrifft, so sind deren Thüren bei allen vorstehend genannten Gebäudearten so anzuordnen, daß sie nach außen aufschlagen, und zwar bezieht sich diese Bestimmung auf alle äußeren Thüren, sowie diejenigen inneren, welche zu den betreffenden Räumen gehören oder von den Besuchern beim Verlassen derselben passiert werden müssen. Hinsichtlich der Zahl und Breite der Ausgänge einschließlich der daran anschließenden Vorflure, Korridore u. s. w. sowie der Treppen wird festgesetzt, daß unter Beachtung der Gesamtzahl, welche der betreffende Raum aufzunehmen vermag, angeordnet werden:

entweder für je 120 Personen ein Ausgang und eventuell eine sich anschließende Treppe von mindestens 1 m Breite, oder für je 180 Personen ein Ausgang und eventuell eine sich anschließende Treppe von mindestens 1,50 m Breite, oder für je 240 Personen ein Ausgang und eventuell eine sich anschließende Treppe von mindestens 2 m Breite.

Die vorstehenden Maße müssen im Lichten, bei den Treppen zwischen den Handläufern gemessen, vorhanden sein. Die Treppen sind mit geraden Läufen und rechteckigen Podesten, welche dieselbe Breite wie die Läufe aufweisen müssen, herzustellen. Die Steigung der Stufen darf das Maß von 18 cm nicht überschreiten. Die Treppen erhalten auf beiden Seiten Handläufer, welche über die Podeste ohne Unterbrechung fortlaufen.

Sollen Wendelstufen angewandt werden, so müssen die Umfassungsmauern dementsprechend kreisförmig gestaltet werden, auch dürfen die Stufen nicht ganz spitz zulaufen, sondern müssen an der Spindel bzw. im Auge der Treppe mindestens noch 10 cm Austritt aufweisen.

Auf eine gewendelte Treppe sind jedoch

bei einer Breite von 1,0 m	höchstens 60 Personen
" " " " 1,5 "	" " 90 "
" " " " 2,0 "	" " 120 "

in Ansatz zu bringen.

Es bleibt anheimgestellt, die Personenzahl, welche eine Kirche, ein Auditorium aufzunehmen vermag, auf Ausgänge und Treppen von verschiedener Breite zu vertheilen, also etwa einen Ausgang

von 1,5 m und einen von 1,0 m anzuordnen u. s. w. und eventuell diesen Ausgängen entsprechende Treppen vorzusehen.

Die Ausgänge und Treppen müssen eine solche Lage erhalten, daß die Entleerung des betreffenden Raumes möglichst leicht erfolgen kann, auch beim Vorhandensein mehrerer Ausgänge und Treppen das Publikum dieselben unwillkürlich in entsprechender Weise benützt.

Nebenausgänge oder Nebentreppen, welche den Besuchern des betreffenden Gebäudes nicht bekannt sind, auch nach Lage der Verhältnisse nicht bekannt sein können, bleiben bei der Feststellung der Zahl und Breite der Ausgänge und Treppen, welche behufs ausreichend schneller Entleerung des fraglichen Raumes nothwendig sind, außer Betracht.

Berlin, den 21. August 1884.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.  
gez. Maybach.

III. 14064. — II. a. 13632. — I. 4512.

## Erfindungen.

**Patentirter verstellbarer Zeichentisch.** Diese, der Hamburg-Berliner Jalousie-Fabrik (Heinrich Freese jun.) patentirte und durch die Filiale von Emil Asche in Leipzig beziehbare Neuheit läßt sich zu drei verschiedenen Zwecken verwenden, nämlich als Zeichentisch, als Schreibtisch und endlich als Staffelei. Der aus Pappelholz gefertigte Tisch besteht in der Hauptsache aus einer verstellbaren Platte und einem mit verschließbaren Schubkästen versehenen Untergestell. Dadurch nun, daß die wagrecht liegende Tischplatte durch Aufschließen und geringes Hervorziehen des Schubkastens frei wird, erhält man nach leichtem Anheben der Platte einen soliden Zeichentisch von beliebiger Höhe und Neigung zum Arbeiten im Stehen und Sitzen. Durch Umlegen der vorbersten der unter der Platte befindlichen beweglichen Leisten wird wieder ein Schreibtisch in der gewünschten Höhe und Neigung hergestellt. Das Tintenfaß ist höchst bequem im Schubkasten angebracht. Stellt man die Platte hinten ganz hoch, wozu ein einfaches Hinaufschieben derselben, wie Umlegen der übrigen unten angebrachten beweglichen Brettchen genügt, so hat man eine solide Staffelei, die man eben wie bei den anderen Objekten in beliebige Höhe und Neigung einstellen kann. Besonders hervorzuheben ist die einfache, nie verjagende Handhabung und die in jeder Stellung des Tisches gleichmäßige Stabilität. Der Tisch ist mit Platte im verschlossenen Zustande 82 cm hoch. Die Platte resp. das Zeichenbrett ist 1 m breit und 70 cm hoch.

**Feuersichere Imprägnierungen von Hölzern im Theater.** In der Wiener Hofoper ist zum Imprägniren der Holztheile der Bühnen-Einrichtung von der Dorn'schen Methode Gebrauch gemacht, bei welcher die Hölzer einen 0,5—1,5 mm starken Ueberzug erhalten, der aus einer Mischung von etwa 30 pCt. Natron-Wasser-Glas mit Asbest und Schwerkalk besteht. Die betreffenden Hölzer haben später eine auffällige Neigung zu Brüchen gezeigt, welche man zunächst aus der Beschaffenheit des Imprägniermittels hat herleiten wollen. Indessen ist man später von dieser Ansicht zurückgekommen und schiebt gegenwärtig die Schuld auf den Umstand, daß die Hölzer vor dem Auftragen der Imprägniermasse nicht völlig trocken gewesen sind und in Folge davon unter dem deckenden Ueberzuge an ihrer Festigkeit bedeutend eingebüßt haben. Damit wäre ein Punkt klar gelegt, welcher ebenso großer Aufmerksamkeit bedarf, als der Flammschutz selbst, besonders, wenn es sich um Holz-Konstruktionen handelt, die vom Theaterpersonal oder vom Publikum betreten werden müssen.

## Mittheilungen über Schulen.

Zu der am 4. und 5. September d. J. abgehaltenen Abgangsprüfung der **Baugewerkschule zu Bugtebude** haben 15 Schüler dieselbe bestanden. Seitens des Verbandes deutscher Baugewerksmeister waren 3 Meister der Stader Bauhütte, vom Kuratorium der Landschaftsrath Breiming abgeordnet. Den Vorsitz führte der Bauinspektor Gravenhorst.

## Mittheilungen aus der Praxis.

**Ueber Holzpflaster.** Wiederholt haben wir in längeren Artikeln das Holzpflaster besprochen und dabei nicht verfehlt, auf die Vorzüge und Mängel desselben aufmerksam zu machen. Von der Direktion der Hamburg-Berliner Jalousie-Fabrik in Berlin erhält das „Centralblatt für Holzindustrie“ folgende Zuschrift, welche geeignet sein dürfte, das Interesse weiterer Kreise zu erregen. Die Zuschrift lautet:

„Es wird Sie interessieren, zu hören, daß das von dem Ingenieur Stanton als das beste bezeichnete Material für dieses Jahr auch in Berlin versucht wird, und zwar für die neugelegten Pferdebahngelände in der Beuth- und Kommandantenstraße. Nachdem im vorigen Sommer von uns für ca. 6000 qm Straßenfläche Holzpflaster aus pommerischer und polnischer Kiefer unter Hochdruck mit Chlorzink imprägnirt, in Berlin geliefert sind, und zwar der Reihe nach am Monbijouplatz, für das südliche Ende der Großen Friedrichstraße, für die Spandauerstraße und für die Königstraße vom Alexanderplatz bis an resp. in die Jüdenstraße, gelangt dieses Jahr in nur 8 cm Höhe Ia. Gothland-Kiefer, ebenfalls unter Hochdruck mit Chlorzink imprägnirt, zur Verwendung. — Die Klöße bleiben im Kessel so lange unter Hochdruck, als sie noch Imprägnierungsflüssigkeit aufnehmen. Die Imprägnierung mit Chlorzink hat sich für alle diejenigen Verwendungszwecke des Holzes, in welchem dasselbe nur auf eine beschränkte Reihe von Jahren, so lange es der mechanischen Abnutzung widersteht, die beim Straßenverkehr Berlins ja stets als bedeutender Faktor in Rechnung zu setzen ist, innerlich gesund erhalten werden soll, vorzüglich bewährt. Sie kommt auf diese beschränkte Dauer der Kreosot-Imprägnierung völlig gleich, ohne mit den für den Verkehr höchst lästigen Nebenwirkungen der Kreosotirung behaftet zu sein. Mit dem Herabmindern der früheren Stärke von 13 cm bis auf die jetzt gewählte von nur 8 cm ist auch der Preis des Pflasters erheblich reduziert worden, und kann die auf diese Weise erzielte Ersparniß auf die verbesserte Qualität des angewendeten Holzmaterials verwendet werden. Dies ist in der Wahl der vorgedachten harten, gelben, schwedischen Kiefer geschehen, und glauben wir ein sehr befriedigendes Ergebnis des jetzigen Versuches in Aussicht stellen zu dürfen. Außer den für Berlin zur Verwendung gelangenden 2000 qm wird zur Zeit in der Stadt Breslau eine größere Strecke mit demselben Material von der dortigen Filiale unserer Fabrik versehen.“

## Konkurrenzwesen.

Für den Entwurf des Reichsgerichtsgebäudes, das in Leipzig errichtet wird, soll eine Preiskonkurrenz veranstaltet werden. Eine Bekanntmachung des Staatssekretärs des Reichs-Justizamts im „Reichsanzeiger“ ladet die deutschen Architekten zur Theilnahme an der Konkurrenz ein. Die Einlieferung der Entwürfe an das Bureau des Reichs-Justizamts in Berlin W, Poststraße Nr. 4, muß am 15. Februar 1885, Mittags 12 Uhr, erfolgt sein. Die Entwürfe gehen zunächst an die Jury zur Beurtheilung und Entscheidung über die zuzuerkennenden Preise. Die Entscheidung wird durch den „Reichsanzeiger“ und das „Centralblatt der preussischen Bauverwaltung“ bekannt gemacht. Demnächst soll, soweit thunlich, eine öffentliche Ausstellung aller eingereichten Entwürfe in Berlin und Leipzig erfolgen. Für diejenigen Entwürfe, welche nach dem Urtheil der Jury die gestellte Aufgabe am besten lösen, werden folgende Preise gezahlt: Ein erster Preis im Betrage von 8000 Mk., zwei zweite Preise von je 4000 Mk., zwei dritte Preise von je 2000 Mk. Gegen Zahlung der Preise werden die Entwürfe Eigentum des Reichs. Die Jury besteht aus 11 Personen, und zwar aus 6 Architekten und 5 Mitgliedern des Reichsgerichts bezw. Beamten der Justizverwaltung. Als Architekten sind hierbei die Herren Ober-Baudirektor Herrmann zu Berlin, Geh. Baurath Endell daselbst, Professor E. Jakobsthal daselbst, Ober-Baurath Siebert zu München, Ober-Landbaumeister Canzler zu Dresden, Ober-Baurath Professor Dr. von Lucius zu Stuttgart in Aussicht genommen. Ein ausführliches Bauprogramm über das zu erfüllende Raumbedürfnis nebst einem Lageplane und einer Anlage, in welcher der Geschäftsverkehr im Reichsgerichtsgebäude ausführlich dargestellt ist, wird den Bewerbern auf schriftlichen, an das Bureau des Reichs-Justizamts zu richtenden Antrag kostenfrei übersandt.

## Entscheidungen.

**Reichsgericht.** Bezüglich des Hypotheken-Rechts sind von dem fünften Civilsenat des Reichsgerichts unterm 28. resp. 7. Juni d. J. folgende Rechtsgrundsätze aufgestellt:

1. Auch wenn der Grundrichter die Eintragungen von Hypotheken und Vormerkungen abweichend von der Reihenfolge des Eingangs der Anträge im Grundbuche bewirkt, verbleibt es für das Verhältnis der eingetragenen Rechte zu einander bei der Reihenfolge der Eintragungen im Gebiete des Allg. Landrechts. Der Nacheingetragene hat gegen den Voreingetragenen einen Anspruch auf vorgängige Befriedigung aus dem Substitutionserlöse nur, wenn sich dieser andernfalls mit seinem Schaden bereichern würde. Dies ist aber nicht anzunehmen, wenn die Eintragungs-